

# **Förderrichtlinie zur Förderung der Gründer\*innen-Szene in Marburg**

Stand: 13.09.2024

## **§1 Ziel und Zweck der Förderung**

Die Universitätsstadt Marburg hat das Ziel, die lebendige und starke Gründer\*innen-Szene vor Ort weiter zu entwickeln. Existenzgründer\*innen sind die Ideengeber\*innen und Innovationstreiber\*innen für den Wirtschaftsstandort Marburg.

Das Stadtbild und Gründungsökosystem werden stark von den Innovationsideen der Student\*innen geprägt. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Gründer\*innen außerhalb der Universität, welche sich auf dem Markt etablieren möchten. Die vorliegende Förderrichtlinie trägt dazu bei, dass sich die potenziellen Gründer\*innen bei Schulungen und Veranstaltungen schnell vernetzen, lokal niederlassen und auf dem Markt ansiedeln.

Gefördert werden aus diesem Grund vorrangig Veranstaltungen, die dem Netzwerken dienen und zum Wissensaufbau der Gründer\*innen beitragen. Außerdem werden Gründungsmessen finanziell unterstützt.

Der besondere Fokus liegt auf Existenzgründungen.

## **§2 Geltungsbereich**

(1) Gefördert werden Maßnahmen und Angebote in der Universitätsstadt Marburg, die zur Stärkung der Gründer\*innen-Szene beitragen.

## **§3 Antragsberechtigung**

(1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Maßnahme unter §4 (1) zur Stärkung der Gründer\*innen-Szene und somit der lokalen Wirtschaft anbieten. Ausgenommen ist eine direkte Förderung der Gründer\*innen selbst.

## **§4 Gegenstand und Umfang der Förderung**

(1) Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Veranstaltungen, die vorrangig zum Netzwerken der Gründer\*innen-Szene dienen
- b) Veranstaltungen, die dem Wissenserwerb von Gründer\*innen dienen
- c) Gründungsmessen

(2) Zuschüsse können für folgende Leistungen übernommen werden:

- a) Kosten für Mieten eines Veranstaltungsraumes
- b) Kosten für Catering und Bewirtung, die im Rahmen der Maßnahme entstehen
- c) Kosten für Marketing (z.B. Werbemaßnahmen)
- d) Kosten für Referent\*innen

(3) Personalkosten können nicht übernommen werden.

(4) Die Förderung wird wie folgt gestaffelt:

a) Teilnehmer\*innenzahl:

Weniger als 25: Max. Zuschuss 500 EUR

25 - 50: Max. Zuschuss 750 EUR

51 - 100: Max. Zuschuss 1.000 EUR

101 - 150: Max. Zuschuss 1.500 EUR

Mehr als 150: Max. Zuschuss 2.000 EUR

- b) Formate, die sich speziell an Frauen richten, erhalten pro Veranstaltung zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von 250 EUR.
- c) Formate, die sich speziell an Studenten\*innen richten, erhalten pro Veranstaltung einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 250 EUR.
- d) Besonders innovative Formate, die einen hohen finanziellen Faktor mit sich bringen (z.B. Key Speaker\*in) können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000 EUR erhalten. Die Mehrkosten sind durch ein Angebot nachzuweisen.

(5) Die Auszahlung der Fördersumme ist wie folgt geregelt:

- a) 50 % der Fördersumme werden bei der Bewilligung des Antrages an den\*die Antragssteller\*in ausgezahlt.
- b) Bis zu 50 % der verbleibenden Fördersumme werden nach Abrechnung und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises an den\*die Antragssteller\*in ausgezahlt.

## **§5 Vergabekriterien**

Auf die Förderzusage wirken sich folgende Punkte positiv aus, wenn

- (1) die Maßnahme einen Beitrag zum Funktionserhalt der lokalen Gründer\*innen-Szene leistet.
- (2) die Maßnahme einen Beitrag zur Stärkung von Zielgruppen, die in der Gründung unterrepräsentiert sind, leistet.
- (3) die Auftragsvergabe für Dienstleistungen (z.B. Gastronomie, Druckerei etc.) an Dienstleister\*innen vornehmlich im Stadtgebiet Marburg und dem Landkreis-Marburg Biedenkopf erfolgt.
- (4) die Maßnahme innovative Themen, die der Gründer\*innen-Szene sowie der lokalen Wirtschaft zu Gute kommen, aufweist.

Die Vergabekriterien sind im Antrag einzubeziehen und werden von dem Fördergeldgeber geprüft.

## **§6 Rahmenbedingungen und Verfahren**

- (1) Förderungen sind jährlich begrenzt auf den im städtischen Haushalt freigegebenen Betrag. Antragsstellungen werden nach Eingang geprüft. Eine Antragsstellung ist bis zu 4 Wochen vor Projekt-/Vorhabenbeginn beim Fördermittelgeber notwendig.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§7 Verwendungspflicht städtisches Logo**

(1) Bei Förderzusage ist der/die Antragssteller\*in dazu verpflichtet, das Logo der Universitätsstadt Marburg bei allen öffentlichkeitswirksamen Publikationen (z.B. projektbezogene Internetauftritte, Social Media, Plakate, Flyer) zu verwenden.

Das Logo ist mit dem Zusatz und unter der Rubrik „gefördert durch“ aufzuführen.

(2) Ohne die ausdrückliche Genehmigung der Stabsstelle 15 – Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik ist die Verwendung des Logos der Stadt Marburg nicht gestattet. Eine veränderte Darstellung des Logos ist nicht erlaubt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Die o.g. öffentlichkeitswirksamen Publikationen sind vor Veröffentlichung durch der/die Antragssteller\*in der Stabsstelle 15 – Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik zeitnah zur Prüfung vorzulegen.

## **§8 Rückforderungsvorbehalt**

(1) Der Fördermittelgeber behält sich vor, die ausgezahlte Fördersumme unter folgenden Voraussetzungen zurückzufordern:

- a) Wenn die Veranstaltung nicht wie geplant stattfinden kann, muss diese nachgeholt werden. Ansonsten müssen 50 % der bereits erhaltenen Fördermittel zurückgezahlt werden. Hierbei muss die antragstellende Person glaubhaft darlegen, dass sie die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat.
- b) Wenn der Verwendungsnachweis inkl. Evaluierung nicht fristgerecht eingereicht wurde, müssen 100 % der bereits ausgezahlten Fördersumme zurückgezahlt werden.

(2) Voraussetzungen für die Auszahlung von Fördermitteln sind:

- a) Dass die unter §4 (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein Antrag inkl. aussagekräftigem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht wird.
- c) Aus dem Antrag muss ersichtlich werden, dass der Zuschuss nicht durch andere Einnahmen (z.B. Sponsoren, Eintrittsgelder, Fördergelder) abgedeckt werden kann.
- d) Antragsstellungen sind ganzjährig bis spätestens 01.12. möglich.
- e) Die Vorlage aller Belege und Rechnungen nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen. Wird daraus ersichtlich, dass der Zuschuss nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wurde, muss die Differenz zurückgezahlt werden.
- f) Die Verpflichtung, den Fördermittelgeber bei Geschäftsaufgabe und anderen, die Förderung betreffenden Veränderungen, umgehend zu informieren.
- g) Bei Missachtung dieser Punkte behält sich der Fördergeber eine Rückforderung der Fördersumme vor.

## **§9 Antragsstellung und Bewilligungsbescheid**

(1) Die Antragsstellung erfolgt beim Fördergeber.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) Antragsformular
- b) Projektbeschreibung
- c) Kosten- und Finanzierungsplan

(2) Der Antrag wird geprüft, beraten und entschieden von der Stabsstelle 15 Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik.

(3) Im Anschluss an einen positiv beschiedenen Antrag erhält der\*die Antragssteller\*in einen Bewilligungsbescheid, dessen Erhalt schriftlich bestätigt werden muss. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

## **§10 Schlussprüfung**

(1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck sowie unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinien verwendet werden.

Hierzu ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen bei der Stabsstelle 15 – Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik zur Prüfung vorzulegen.

(2) Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Evaluationsbogen miteinzureichen.

(3) Eine Teilnehmerliste ist als Nachweis für §4 (4) a zu führen und der Stadt vorzulegen. Jede\*r Teilnehmer\*in muss seine Teilnahme mittels Unterschrift bestätigen.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Marburg, den 13. September 2024

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister